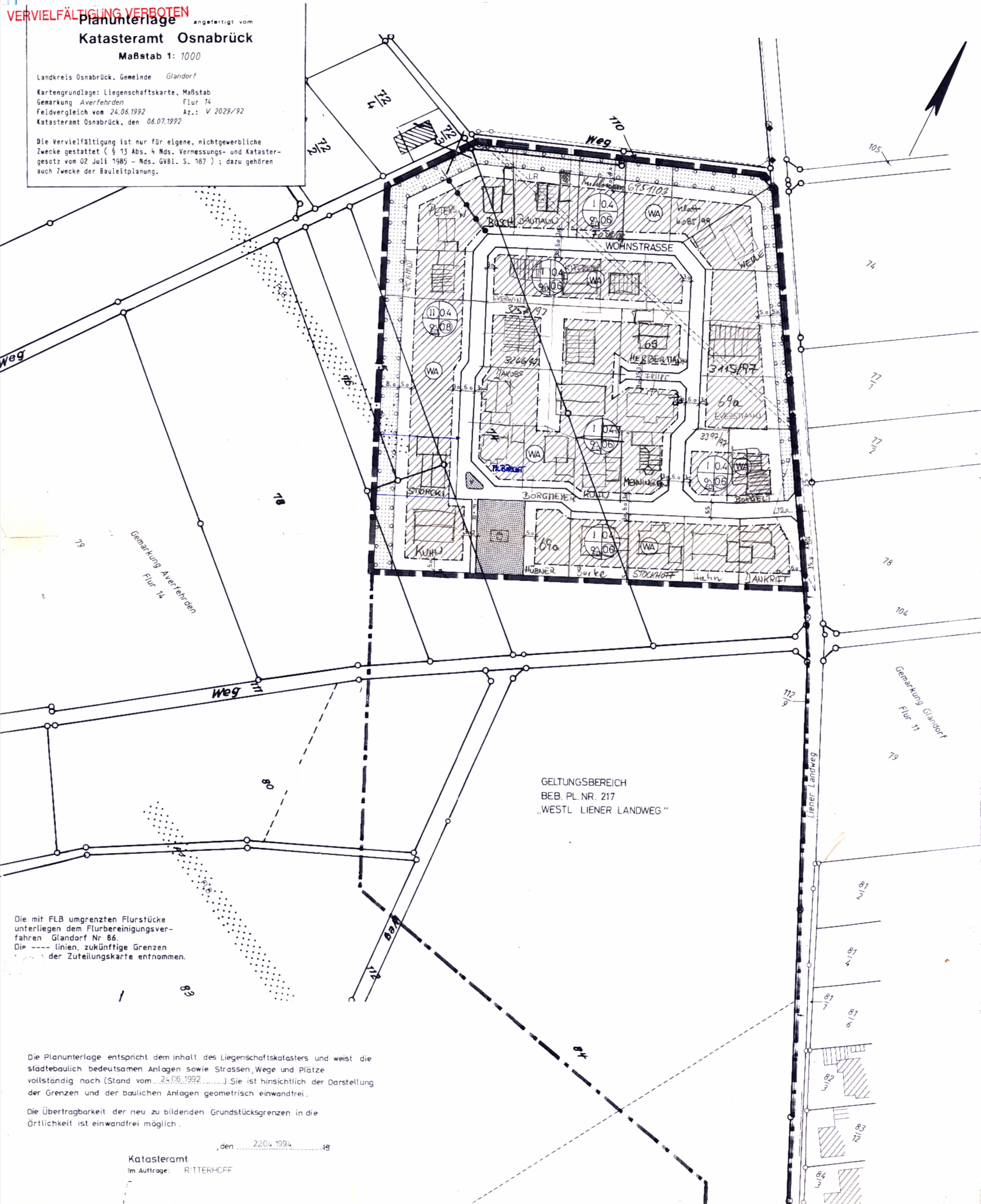


Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab
Gemarkung Averferden Flur 14
Feldvergleich vom 24.06.1992 Az.: V 2029/92
Katasteramt Osnabrück, den 06.07.1992

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



GELTUNGSBEREICH
BEB. PL. NR. 217
„WESTL. LIENER LANDWEG“

Die mit FLB umgrenzten Flurstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Glandorf Nr. 86. Die --- Linien, zukünftige Grenzen der Zuteilungskarte entnommen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.06.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt
im Auftrage: RITTERHOFF
den 22.04.1994

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1=ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
2=BAUWEISE ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

--- BAUGRENZE
[] ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
[] NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN

[] STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
F=FUSSWEG R=RADWEG
[] STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
[] V=VERKEHRSGRÜN

HAUPTVERSORGUNG - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

--- kv - ERDKABEL

GRÜNFLÄCHEN

[] GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
[] KINDERSPIELPLATZ
[] GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

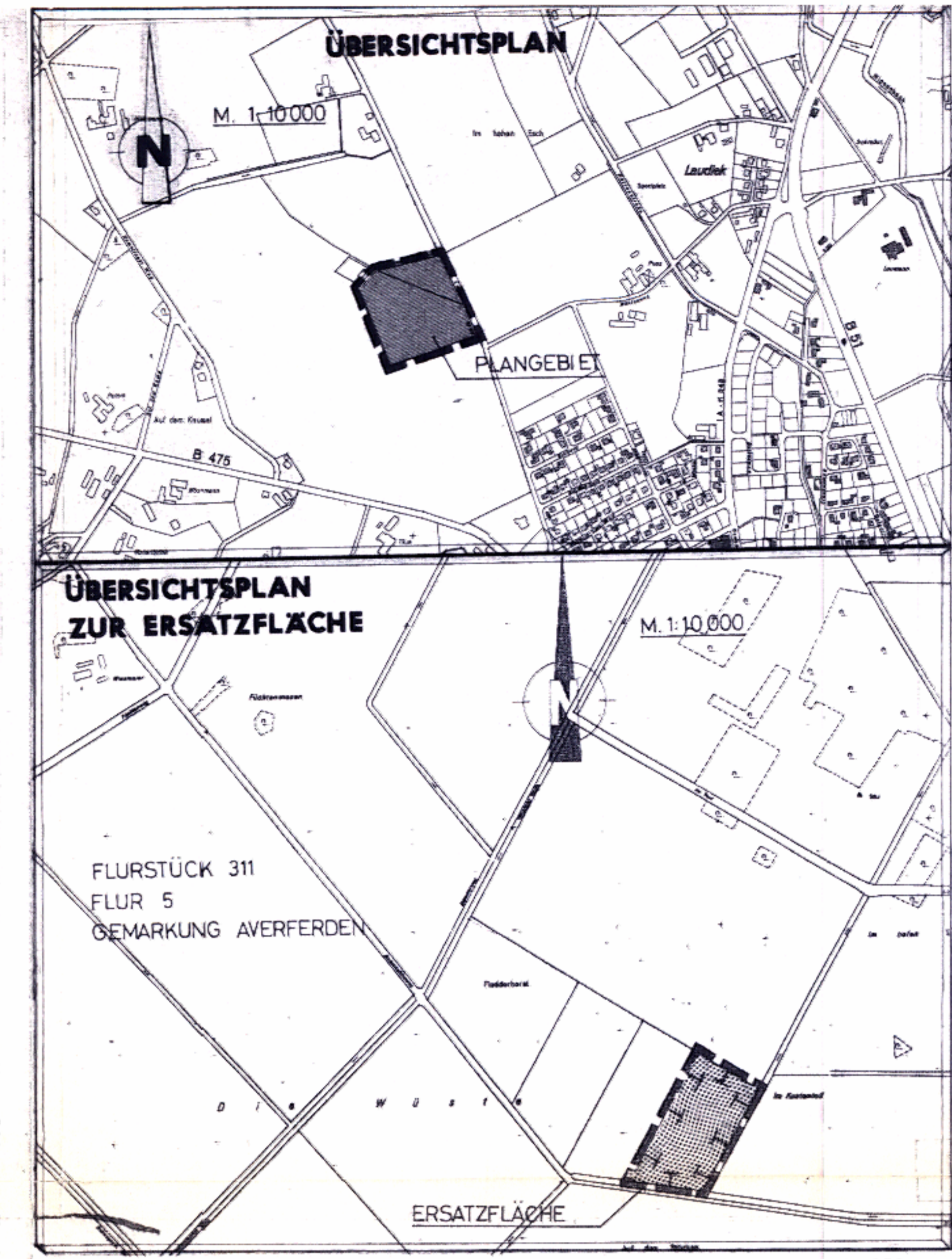
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

[] UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. GEM § 9 (1) 25a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

[] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
LR LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DES WASSER- UND BODENVERBANDES „GLÄNER BACH“

[] SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER 0.K. FERTIGER STRASSE



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG SOWIE DES § 2(6) DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMEN G) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.4.1993 (BGBl. I S. 622)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 220 „WESTL. LIENER LANDWEG TEIL II“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 31.08.1994

gez. BORGMEYER BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GEM. § 1(1) BAUGB SIND AUSSAHMEN ZULÄSSIG: IM 1-GESCH. WA-GEBIET VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2(4) DER NBUO HANDELT, UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHREITET.
- IM NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE SIND NEBENANLAGEN NACH § 14 UND GARAGEN IM SINNE DES § 12 DER BAUNVO UNZULÄSSIG.
- JE 300m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN GROSSKRÖNIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.
- REGENWASSERVERSICHERUNG ZUR VERSICHERUNG DES DACHFLÄCHENWASSERS IST DER BAU VON VERSICHERUNGSSCHÄTTEN ODER VERSICHERUNGSMULDEN AUF DEM GRUNDSTÜCK VORZUSEHEN.
- PFLANZGEBOT: BEI DER BEPFLANZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE LAUBHÖLZER ZU VERWENDEN. DABEI SIND DIE PFLANZSCHEMEN UND DIE PFLANZLISTE DES GRÜNDORDNUNGSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN.
- INNERHALB DER SICHTREIHECKE IST GEM. § 9(1) 10 BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNÜBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR ERSATZFLÄCHE

GEM. § 9(20) BAUGB UMWANDLUNG EINER ACKERFLÄCHE IN EIN TROCKENBIOTOP, ALS HALBTROCKEN- / TROCKENRÄSEN

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM GARGELEGT SIND.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE III B DES WASSERSCHUTZGEBIETES „GLANDORF - WEST“

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

Wahlungsantrieb
DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.09.1993 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 220 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 24.09.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

GLANDORF, DEN 31.08.1994

gez. BORGMEYER BÜRGERMEISTER
L.S. gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

Wahlungsantrieb
DER RAT DER GEMEINDE HAT AM 02.11.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.11.94 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 01.11.94 BIS 21.02.94 GEM. § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 31.08.1994

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR
L.S.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.04.94 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) WURDE VOM 18.04.94 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 28.04.94 GEBEBEN.

GLANDORF, DEN 31.08.1994

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR
L.S.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 18.04.94 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 31.08.1994

gez. BORGMEYER BÜRGERMEISTER
L.S. gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BAUGB AM 30.07.94 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.07.94 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN 31.08.1994

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR
L.S.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1) BAUGB NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 31.08.1994

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR
L.S.

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2) BAUGB NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 31.08.1994

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR
L.S.

BEBAUUNGSPLAN NR. 220 „WESTL. LIENER LANDWEG TEIL II“ DER GEMEINDE GLANDORF LANDKREIS OSNABRÜCK

HIEMIT WIRD BEGLAUBT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GEHLINDE GLANDORF, 31.08.1994
Gandolf Gländorf
Der Gemeindevorstand
Schlotmann

pbo PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK 14.1.1994
pbo PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - BAULEITUNG
48076 OSNABRÜCK/NEBELHÜDER STR. 16 - TEL. 6 60 98 97

BEARBEITET	GEÄNDERT